

Statuten der schweizerischen entomologischen Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft = Bulletin de la Société Entomologique Suisse = Journal of the Swiss Entomological Society**

Band (Jahr): **2 (1866-1868)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Société d'histoire naturelle de Moskou (durch Herrn Staatsrath Dr. Renard).
11. Société d'histoire naturelle de Colmar (durch Herrn Peyerimhof daselbst).
12. Société linnéenne de Normandie (durch Herrn A. Fauvel, Rue de Ecu-yère 48 à Caen).
13. Société entomologique de France (durch Herrn Henry de Bonvouloir rue de l'université 15 in Paris).
14. Society of Natural History in Boston (durch Herrn S. L. Abbot, Cor. Secr. in Genf).
15. Societas entomologica rossica (durch Herrn A. Moravitz, Wossnes-sensky Prospect 33 in Petersburg).
16. Verein für Naturkunde im Grossherzogthum Nassau (durch Herrn Pro-fessor Kirschbaum in Wiesbaden).
17. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tyrol und Vorarlberg in Insbruck.
18. Zoologisch-botanischer Verein in Wien (durch Herrn Alois Roge-nhofer, Custos am zoologischen Museum).
19. Zoologisch-mineralogischer Verein in Regensburg (durch Herrn Dr. Herrich-Schäffer).

Statuten der schweizerischen entomologischen Gesellschaft.

(Zusammengestellt nach den bis zum Herbst 1868 gefassten Beschlüssen.)

§. 1. Die schweizerische entomologische Gesellschaft ist eine Ver-bindung von Freunden und Beförderern der Insektenkunde.

§ 2. Ihr Zweck ist:

- a. Erforschung der vaterländischen Insektenfauna.
- b. Anregung und wissenschaftliche Förderung dieses zoologischen Zweiges nach allen seinen Richtungen.
- c. Vereinigung aller sonst isolirt stehenden Kräfte.
- d. Erleichterung gegenseitiger Mittheilungen und Belebung des Sin-nes für wissenschaftliche Insektenkunde überhaupt.

§ 3. Die Gesellschaft besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-präsidenten, einem Aktuar, einem Quästor, aus ordentlichen und correspon-direnden Mitgliedern.

§. 4. Sie versammelt sich jährlich mindestens einmal, gewöhnlich am Sonntag vor Beginn der Zusammenkunft der allgemeinen schweizeri-

schen naturforschenden Gesellschaft entweder am nämlichen Ort oder sonst wo in der Nähe.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ein Vereinsblatt heraus unter dem Titel: »Mittheilungen der schweizerischen entomologischen Gesellschaft«, und überträgt dessen Redaktion einem oder mehreren ihrer Mitglieder.

Der Umfang dieser, in ungezwungenen Heften erscheinenden Mittheilungen richtet sich nach den Einkünften.

Für persönliche Anzeigen hat der Einsender 10 Cent. per gedruckte Zeile oder deren Raum Insetionsgebühr zu bezahlen.

§ 6. Der Vorstand der Gesellschaft erstattet den Mitgliedern jährlich einen einlässlichen Bericht über die Leistungen und den Gang derselben.

§ 7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, nach Verlauf dieser Zeit muss der Präsident gewechselt werden, er ist für die folgende Amtsdauer Vicepräsident, kann aber später wieder zum Präsidenten gewählt werden; die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind dem Wechselzwang nicht unterworfen.

§ 8. Jedes ordentliche Mitglied bezahlt seinen Jahresbeitrag an die Vereinsauslagen und erhält dafür das Vereinsblatt.

Der Jahresbeitrag beträgt innerhalb der Schweiz Fr. 3, für auswärts wohnende Mitglieder 30 Cent. mehr für Frankatur, kann aber durch Beschluss der Gesellschaft nach Bedürfniss erhöht werden. Es wird per Nachnahme bezogen und zwar je mit dem ersten im Jahr erscheinenden Heft der Mittheilungen.

§ 9. Der Kassier verrechnet die Jahresbeiträge, den Erlös für verkaufte Exemplare unserer Vereinsschriften und Insetionsgebühren, sorgt für die Bezahlung der Druckkosten, Circulare und dergleichen und legt bei Anlass der Jahresversammlung Rechnung ab. Diese Rechnung ist durch zwei Mitglieder zu prüfen und wenn richtig zur Passation vorzulegen.

§ 10. Der Bibliothekar besorgt die Bibliothek; die Benutzung derselben ist jedem Mitglied gestattet.

§ 11. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach eingegangener Anmeldung bei dem Präsidenten oder Vicepräsidenten an allen Zusammenkünften und sind dafür keine weiteren Requisite erforderlich, als auf eingezogene Erkundigung und die Empfehlung eines Berichterstatters hin, die Gewähr des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder.

§ 12. Offen steht die Anmeldung Jedem, der sich für die Entomologie irgendwie interessirt.

§ 13. Den Austritt aus der Gesellschaft so wie jeden Ortswechsel hat das betreffende Mitglied einem der Vorstandsmitglieder schriftlich zu erklären.